

- II. Die Steuer von dem aus Klüben erzeugten Roheisener soll Einen Thaler für den Zollcentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Klüben mit  $\frac{1}{4}$  Silbergroschen von jedem Zollcentner roher Klüben erhoben werden.

Wera, am 10. Juli 1841.

Fürstl. Neuschwanau. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
v o n B r e t s c h n e i d e r.

M. Fuchs.

Nr. 161. Bekanntmachung, den Eingangszoll für Belgisches Eisen betr., vom 26. July 1841.

In Uebereinstimmung mit den Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten wird hiermit auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherreschaften verordnet, daß von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehenden Eisen, und zwar:

- a) Roheisen aller Art, altem Bruchstein, Eisenseile und Hammerschlag, ein Eingangszoll von fünf Silbergroschen vom Centner und von
- b) geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppenisen, Eisenbahnschienen, auch Koh- und Cementstahl, Guß- und raffiniertem Stahl, statt des in dem Zolltarife vom 1. November 1842, Abtheilung II, Position 6. b. bestimmten Zollsatzes von 1 Thlr. ein Eingangszoll von Einem Thaler fünfzehn Silbergroschen vom Centner

sofort erheben, mit der vom 1. September dieses Jahres an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangszoll-Sätze vom fremden Eisen aber das vorsehend unter a. und b. genannte Eisen zc. beim Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit Zollsätzen, welche um 50 proCent höher, als die allgemein zur Anwendung kommenden Zollsätze sind, belegt werden soll. Diese letztere Anordnung soll außer Wirksamkeit treten, wenn die von der Königlich Belgischen Regierung dazu gegebene Veranlassung wegfällt.

Wera, am 26. Juli 1841.

Fürstl. Neuschwanau. gemeinschaftl. Landesregierung.  
v o n B r e t s c h n e i d e r.

M. Fuchs.